Graf v. Hohenthal (Puchau): Nach der Aeußerung des Herrn königl. Commissars zu urtheilen, sollte ich glausben, daß das mehr Sache der Innungsverfassungen und nicht der Innungsrechte sei, also sehe ich nicht ein, warum das durch eine Berordnung genommen werden soll, und da diese Prüfung durch technische Bauverständige mit Zuziehung der Innungsmitglieder großer Städte vorzunehmen ist, so begreise ich nicht, wozu noch eine vorläusige Prüfung nöthig sei. Es macht die Sache nur kostspieliger für die Betheiligten, und damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Denn da der von den Ortsinnungen Geprüfte sich an den Ort der Prüfung begeben muß, auch im 7. S. Vorsehung getrossen ist, daß, wenn die Prüfungsbehörde mit den Ansichten der Ortsbehörde nicht übereinsstimmt, doch noch ein anderweiter Anschlag zu entwersen ist, er also dadurch wohl einige Tage ausgehalten werden kann.

v. Pofern: Wenn die Ortsinnung ganz umgangen werden sollte, so muß der zu Prüfende zu lange an dem oft für ihn weit entlegenen Prüfungsorte aufgehalten werden. Soll er diesen Aufwand aus eignen Mitteln bestreiten, so muß jeder Unbemittelte davon zurückbleiben, und für denjenigen, welcher vom platten Lande dahin kommt, sind diese Opfer vielleicht oft unerschwinglich, er muß nothgedrungen die gewünschte Prüfung unterlassen, aus Mangel an Geldmitteln hierzu, und der gute Iweck der Maßregel, den die Regierung beabsichtigt, geht versloren.

Burgermeifter Schill: Es icheint allerdings die Borfchrift, welche hier gegeben wird, fehr zwedmäßig zu fein und bie Grunde bafur find in bem allgemeinen Motiv aufgeführt morben, und habe ich wenig beizufugen, ba die Innungs = und Sandwerksverhaltniffe feineswegs alterirt werben, fondern in ber zeitherigen Berfaffung fortgeben follen, fo bag jebe Innung ben Meifterspruch behalt, bies mithin ben Maurern und Bimmermeiftern nicht genommen ift, fo finde ich es nur ber bochften Billigkeit angemeffen, ihnen wenigstens einige Prufung bes Meifterftucks zukommen zu laffen, und es ift keineswegs zu befürchten, daß Gifersucht ober Reid hierbei in's Spiel kommen wird, und die Innungen vermogen mochte, ein Meifterftud, mas tauglich ift, zu verwerfen; follte bas aber gefchehen, fo mare ber Schabe auf Seite ber Innungen felbft, weil bann berjenige, von welchem bas Meifterftud nicht angenommen wird, fich fofort gur Dbrigkeit wenden und auf eine anderweite Prufung antragen murbe, in welchem Falle bann benen, welche bas Gut= achten gegeben hatten, namlich ber Innung, naturlich bie Roften gur gaft famen. Gie wurden es alfo funftig nicht mehr thun. Um Ende breht fich bas Bange um bie wenigen Muffichts= gebuhren, welche bei ben Probearbeiten vorkommen, und biefe find unbedeutend, und unbeftritten find die Roften an dem Mufenthaltsort der Prufungsbehorde viel hoher als die Auffichtsge= buhren. Ich lege barauf einen besondern Werth, daß die hobe Staatsregierung mit aller Schonung verfahren ift, und fo ber neuen Bettimmung leichtern Gingang verschafft.

v. Carlowit: Ich habe meines Theils ben Untrag unterflutt, einmal besmegen, weil es mir Leib that, bag man

glauben konnte, er fei uberhaupt nicht mehr zulaffig, und bann beshalb, weil er in ber Sauptfache mit meinen eignen Un= fichten zusammenfällt, bie ich als votum separatum, wenn auch ohne bestimmten Untrag in bem Bericht niebergelegt habe. 3ch fann nicht umbin zu bemerken, daß auch ich, um mich fo auszubrucken, bie Theilung ber Gewalten bei ber Prufung für unzwedmäßig halte und fann ben bagegen angeführten Bebenten bas Gewicht nicht beilegen, bas ihnen von ber Dehr= heit ber Deputation beigelegt worben ift. Go ift es, um nur Eines zu ermahnen, ja nicht unbedingt nothwendig, daß ber Einwerbende an einem Orte wohnen muffe, wo fich eine Innung befindet. Bohnt er in einer Stadt, wo fich feine Innung befindet, ober gar auf bem Banbe, fo bleibt er bennoch gezwungen, in eine Stadt zu geben und eine Innung aufzufuchen, fann fich aber bann fofort an ben Ort ber Prufungs: behorde wenden. Nur im entgegengesetten Falle laßt fich also annehmen, daß fur ihn ein großerer Roftenaufwand herbeige= führt murbe, obichon auch diefer nicht erheblich fein kann. Mlein wenn ich mich jett ber Mehrheit ber Deputation und alfo auch dem Entwurfe anschließe, wenn ich mich bewogen fühle, gegen ben Untrag bes Berrn Grafen Sohenthal zu fimmen, fo geschieht bas aus gang andern Grunden, als benen, bie bie Regierung und die Mehrheit ber Deputation angegeben hat. Ich kann zwar nicht die Innungsverfaffung fo wie fie in Schutz nehmen, ich halte sie fur fein folches Noli me tangere, wie vielleicht die Regierung, und muß namentlich auch barauf hinweifen, daß die neuere Beit wichtigere Werfaffungen und beffere Rechte modificirt hat; ich glaube aber, es ift hier noch nicht an ber Beit, die Sand auch an bas Innungsmefen zu legen und beffen Gebrechen - benn bie Umfturzung beffelben will ich feinesweges - ju entfernen ober daffelbe ben gegenwartigen Berhaltniffen anzupaffen. Ich komme mir babei fast vor wie ein Bogelfteller: wenn nur ein Bogel im Rege ift, rudt er noch nicht, er martet, bis beren mehre eingefallen, und bann erft zieht er gu. Ich glaube alfo nicht, daß ein Entwurf, ber über die Bauhandwerker etwas feststellt, mir Belegenheit giebt, mich über bas gesammte Innungsmefen auszusprechen, fonbern bag ich eine Beit abwarten muß, wo auch biefes Berhaltniß ber Berathung ben Standen untergestellt wird, und eine folche Beit fann nicht ausbleiben.

Graf v. Hohenthal (Püchau): Im Allgemeinen halte ich meinen Antrag für beseitigt und will ferner nicht darauf besstehen. Nur ein Wort erlaube ich mir zur Entgegnung auf das, was ein Sprecher vor kurzem über den Meisterspruch bemerkte. Ich begreife nicht, wie man bei der Ertheilung des Meisterrechts einen so großen Werth darauf legen kann, wenn die letzte Cognition den Innungen genommen ist; denn hier heißt es, daß die Innungen das Meisterrecht nur auf den Grund der Bescheinigung über das bestandene Eramen bei der Commission ertheilen können; da nun die Commission das Necht hat, diese Bescheinigung zu verweigern, so kann ich keinen so großen Werth darauf legen.

Fürst v. Schonburg: Ich wollte mir nur eine Unfrage